



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

**Vorab per E-Mail:**

Herrn Staatssekretär  
Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin  
Klosterstraße 47  
10179 Berlin

**Dr. Helmut Teichmann**  
Staatssekretär

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin

Tel. +49 30 18 681-11112  
Fax +49 30 18 681-511112  
STT@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Berlin, 21. August 2020

Sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Juli 2020 und Ihren Hinweis zur Rechtsgrundlage für Tests auf Covid-19 im Zusammenhang mit Abschiebungen.

Ein Ausreisepflichtiger kann nach Einschätzung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat auf Grundlage des geltenden Rechts zu einem Test auf Covid-19 unmittelbar vor der Abschiebung verpflichtet werden.

§ 82 Absatz 4 Satz 1 und 2 AufenthG regelt: „Soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, kann angeordnet werden, dass (..) eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit durchgeführt wird. Kommt der Ausländer einer Anordnung nach Satz 1 nicht nach, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden.“

Die Anwendbarkeit der Norm auf eine Verpflichtung Ausreisepflichtiger zur Testung auf Covid-19 kann mit guten Gründen bejaht werden.

Auch im Fall, dass ein Test anlässlich einer Anforderung eines Herkunftsstaates durchgeführt werden soll, ist der Zweck der Feststellung der Reisefähigkeit erfüllt. Die Norm sieht keine Ausschließlichkeit des Zwecks bzw. des konkreten Anlasses vor. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 15/420, S. 96 f.) kann eine Untersuchung insbesondere erforderlich sein, um die gesundheitlichen Voraussetzungen einer Rückführung auf dem Luftwege zu klären. Aus dem Wort „insbesondere“ der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass der dort genannte Anlass jedenfalls nicht abschließend ist.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Testes ergibt sich aus § 71 Abs. 1 AufenthG.

Eine Rechtsänderung ist daher nach Auffassung des BMI nicht geboten.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass völkerrechtlich jeder Staat zur Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen unabhängig von deren Gesundheitszustand verpflichtet ist. Wir sind uns alle bewusst, dass die Pandemie und die damit verbundenen Infektionsschutzmaßnahmen und Einreisebestimmungen der Herkunftsstaaten Rückführungen in beachtlichem Maße einschränken. Wir achten aber bereits seit längerer Zeit sehr genau darauf, dass die Ablehnung von Rückführungen und besondere Einreisebestimmungen plausibel mit der Bekämpfung der Pandemie verbunden sind. So wäre es nicht hinnehmbar, wenn der internationale Reiseverkehr wieder aufgenommen würde, aber Rückführungen weiter abgelehnt würden oder negative Covid-19-Tests ausschließlich für Rückzuführende gefordert würden.

Abredegemäß beteilige ich unsere Kolleginnen und Kollegen in den übrigen Ländern nachrichtlich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Teichmann